

Vertrag  
über die Beschickung  
der Kerb in Zornheim

zwischen

der Ortsgemeinde Zornheim,  
vertreten durch den Ortsbürgermeister

– nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

[Name / Firma des Beschickers]

[Anschrift]

[ggf. vertreten durch]

– nachfolgend „Beschicker“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde ist Veranstalterin der Kerb in Zornheim.
- (2) Die Kerb findet jährlich ab dem Jahr 2027 jeweils am letzten Wochenende im August, von Freitags bis einschließlich Dienstags 20:00 Uhr, auf dem Kerbplatz im Ortskern statt. Dieser ist auf dem oberen und unteren Lindenplatz, dem Parkplatz Neben dem Lindenplatz, dem Ulmenplatz, sowie dem Maureil-le-Port Platz.
- (3) Die Gemeinde beauftragt den Beschicker mit der Akquise, Zusammenstellung und Koordination von Schaustellerbetrieben zur Beschickung der Kerb.
- (4) Die Veranstalterereigenschaft verbleibt ausschließlich bei der Gemeinde. Der Beschicker ist nicht Veranstalter der Kerb.

§ 2 Leistungen des Beschickers

- (1) Der Beschicker verpflichtet sich, die Kerb mit einer für die Ortsgemeinde angemessenen Anzahl und Auswahl an Schaustellerbetrieben zu beschicken.
- (2) Der Beschicker übernimmt insbesondere folgende Leistungen:
  1. Akquise geeigneter Schaustellerbetriebe
  2. Zusammenstellung der Beschickung
  3. Abstimmung der vorgesehenen Betriebe mit der Gemeinde
  4. Koordination von Aufbau, Abbau und Abreise der von ihm benannten Betriebe
  5. Vorschlag zur Einteilung der Stand- und Aufstellflächen
  6. Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners

- (3) Der Beschicker ist verpflichtet, mindestens folgende Beschickung sicherzustellen:
  - mindestens 1 Großfahrgeschäft
  - mindestens 1 Fahrgeschäft für Kinder
  - mindestens 2 weitere Belustigungsgeschäfte
  - mindestens 2 Imbiss- oder Ausschankbetriebe
- (4) Der Beschicker legt der Gemeinde spätestens bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine vorläufige Liste und spätestens bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die endgültige Liste der vorgesehenen Betriebe vor.
- (5) Zeichnen sich Ausfälle oder Änderungen ab, hat der Beschicker die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

### § 3 Stellung der Gemeinde / Zulassung der Betriebe

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung einzelner Betriebe obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde wird die vom Beschicker vorgeschlagenen Betriebe zulassen, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung bestimmter Betriebe besteht nicht.

### § 4 Pflichten des Beschickers

- (1) Der Beschicker schlägt nur solche Betriebe vor, die fachlich geeignet und zuverlässig sind.
- (2) Er wirkt darauf hin, dass die von ihm benannten Betriebe über die erforderlichen Erlaubnisse, Nachweise, Prüfunterlagen und Versicherungen verfügen.
- (3) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Beschicker entsprechende Nachweise vorzulegen oder deren Vorlage zu veranlassen.

### § 5 Entgelt / Stromkostenpauschale

- (1) Ein Platzgeld oder sonstiges Nutzungsentgelt wird von der Gemeinde nicht erhoben.
- (2) Der Beschicker zahlt für die Stromnutzung eine jährliche Stromkostenpauschale in Höhe von 50,00 € je Fahrgeschäft für die gesamte Kerb.
- (3) Die Stromkostenpauschale ist bis spätestens 1 Woche vor der Kerb auf das von der Gemeinde benannte Konto zu zahlen.
- (4) Schäden an Anlagen oder Anschlüssen sind hiervon nicht umfasst und werden nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

## § 6 Ordnung, Sauberkeit, Koordination

- (1) Der Beschicker hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs auf einen geordneten Ablauf von Aufbau, Durchführung und Abbau hinzuwirken. Der Abbau oder Teilabbau der Geschäfte darf erst Dienstags ab 20:00 Uhr beginnen.
- (2) Er hat die von ihm benannten Betriebe zur Einhaltung der Vorgaben der Gemeinde anzuhalten.
- (3) Er wirkt darauf hin, dass die genutzten Flächen nach Veranstaltungsende ordnungsgemäß geräumt und sauber hinterlassen werden.
- (4) Auf dem Veranstaltungsplatz dürfen keine Wohnwagen, Gerätewagen oder sonstige Fahrzeuge abgestellt werden. Es sind stets Zufahrten für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Der Anweisungen der Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

Gerätschaften sowie Transportfahrzeuge dürfen für den Zeitraum der Kerb auf dem Parkplatz der Hans-Steib-Halle abgestellt werden.

## § 7 Haftung und Versicherung

- (1) Die allgemeine veranstaltungsbezogene Verantwortung der Gemeinde als Veranstalterin bleibt unberührt.
- (2) Der Beschicker haftet der Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Pflichten entstehen.
- (3) Für den technischen und betriebssicheren Zustand der einzelnen Anlagen ist der jeweilige Betreiber selbst verantwortlich.
- (4) Der Beschicker hat auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (5) Der Beschicker stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf von ihm oder den von ihm benannten Betrieben zu vertretenden Pflichtverletzungen beruhen.

## § 8 Nichterreichen der Mindestbeschickung

- (1) Wird erkennbar, dass die Mindestbeschickung nicht erreicht wird, hat der Beschicker die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Beschicker ist verpflichtet, sich um geeigneten Ersatz zu bemühen.
- (3) Wird die Mindestbeschickung bis zum 4 Wochen vor Beginn der Kerb nicht nachgewiesen, kann die Gemeinde eine angemessene Nachfrist setzen.

## § 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von vier Jahren.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. wesentliche Vertragspflichten verletzt werden,
  2. behördliche Voraussetzungen fehlen,
  3. die Durchführung der Kerb aus Gründen unmöglich wird, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat.

## § 10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Zornheim, den

Für die Ortsgemeinde

---

Winter, Ortsbürgermeister

Für den Beschicker

---